

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeines

1. Wir schließen Verträge nur aufgrund nachstehender Bedingungen ab. Sie sind Bestandteil jeden Geschäfts. Anders lautende Bedingungen verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich widersprechen. Von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
2. Wir sind berechtigt, direkt und indirekt erhaltene Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Plbg., wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sollte eine unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben dennoch die übrigen Bedingungen erhalten.

Angebot – Bestellung – Auftragsbestätigung – Transport/Lieferung

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme eines Auftrages stets freibleibend.
2. Mündliche oder telefonische Bestellungen des Käufers sind für ihn verbindlich. Ein verbindlicher Kaufvertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Bei Sonderposten und sonstigen Einmal-Partien behalten wir uns vor, die tatsächlich gelieferten Mengen gegenüber den bestätigten Mengen um bis zu 20% zu unter- oder überschreiten.
4. Die von uns angegebenen Qualitäten und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, rechtzeitigen und ausreichenden Selbstbelieferung. Geräten wir in Lieferverzug, kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Verzugs sind der Höhe nach begrenzt auf 1% für jede volle Woche der Verspätung, höchstens aber 5% jeweils vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn wir gegen wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verstoßen haben. In diesen Fällen haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Pflichtverletzung, wobei die Haftung der Höhe nach beschränkt ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns vorhersehbaren Schadens.

5. Unsere Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Unterhält der Käufer ein Konsignationslager, trägt er die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der bei ihm lagernden, uns gehörenden Ware.
6. Der Warenempfänger hat eintreffende Waren sofort auf etwaige Transportschäden hin zu untersuchen. Solche Schäden müssen in Gegenwart des Überbringers/Fahrers auf den Lieferpapieren schriftlich festgehalten und vom Überbringer/Fahrer unterschrieben werden. Bei Lieferungen per Bahnfracht oder Bahnexpress ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

Eingangsprüfung – Mangel – Gewährleistung

1. Der Käufer muß die Ware binnen 8 Tagen nach Wareneingang oder Übergang der Verfügungsgewalt an ihn überprüfen, erforderlichenfalls durch Stichproben. Erkennbare Mängel sind binnen 10 Tagen nach Lieferung, verborgene Mängel binnen 10 Tagen nach Entdeckung, spätestens aber 60 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
2. Der Käufer muß uns Gelegenheit geben, einen Mangel zu prüfen und zu besichtigen, auf Wunsch an Ort und Stelle. Wenn dies verweigert wird, gilt die Ware als beanstandungsfrei angenommen.

3. Bei Kunststoff-Mahlgut und -Regranulat stellen geringe Verunreinigungen sowie leichte Abweichungen und Schwankungen des Farbtons keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.
4. Soweit wir gebrauchte Kunststoffe (Mahlgut u. a. Produktionsrückstände) im Lohn oder auf eigene Rechnung aufbereitet und dann geliefert haben, haften wir lediglich für eine fachgerechte Wiederaufbereitung. Wir haften darüberhinaus aber nicht für Mängel aller Art der gelieferten Ware, es sei denn, wir hätten zuvor bestimmte Eigenschaften schriftlich zugesichert.
5. Eine beanstandete Ware darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zurückgesandt werden.
6. Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sind wir verpflichtet, bei begründeten Mängelrügen oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach unserer Wahl entweder nachzubessern, eine angemessene Minderung einzuräumen oder die betreffende Ware gegen Gutschrift zurückzunehmen. Wir sind jedoch davon befreit, Ersatzware liefern zu müssen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen mangelhafter Lieferung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und schuldhafter Handlung) – stehen dem Käufer nicht zu. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei fehlenden zugesicherten Eigenschaften sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ferner gilt der Haftungsausschluß nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben. In diesem Falle haften wir bei schuldhaften Pflichtverletzungen der Höhe nach aber begrenzt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns vorhersehbaren Schadens.

Zahlung – Kredit – Eigentumsvorbehalt

1. Schecks und Wechsel, deren Entgegennahme wir verweigern dürfen, nehmen wir nur erfüllungshalber an. Diskont, Steuern und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.
2. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über Bundesbankdiskont zu verlangen, sofern uns nicht ein höherer Schaden entstanden ist. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, daß uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Außerdem sind wir berechtigt, Lieferungen einzustellen, auch aus anderen Verträgen. Entsteht uns dadurch ein Schaden, können wir Schadensersatz verlangen. Zugleich werden alle übrigen Forderungen zur Zahlung fällig.
3. Aufrechnungen gegen andere als unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen sind ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht.
4. Rechte aus Kaufverträgen mit uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Nicht vollständig bezahlte Waren dürfen nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden; sie sind vielmehr ausdrücklich gegen den Zugriff Dritter zu schützen. Der Käufer hat uns unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand zu benachrichtigen.
5. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich Besitzverhältnisse, Gesellschaftsform oder andere die Kreditbeurteilung betreffende Umstände ändern.
6. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis sie vollständig bezahlt ist. Sie darf für uns derart be- oder verarbeitet werden, daß wir als Eigentümer bzw. als Miteigentümer der Sache anzusehen sind (Vorbehaltsware). Veräußert der Käufer die Sache weiter, tritt er schon heute die entsprechenden Forderungen aus dem Verkauf an uns ab. Wir haben das Recht, Vorbehaltsware oder die neue Sache jederzeit zu besichtigen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Käufer gestattet uns dazu, seine Räume zu betreten.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.